

Tischordnung
der
Tischgemeinschaft „Latänepitsch“

Stand: 22.04.2026

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|---|
| 1. | Vorwort | 3 |
| 2. | Ursprung und Zweck | 3 |
| 3. | Gemeinsame Treffen..... | 3 |
| 4. | Erwerb der Mitgliedschaft | 4 |
| 5. | Beendigung der Mitgliedschaft | 4 |
| 6. | Tischbeitrag, Abwesenheitsgeld, Tischkasse, Konto | 5 |
| 7. | Tischvorstand | 6 |
| 8. | Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung | 7 |
| 9. | Aufgaben der Mitgliederversammlung..... | 7 |
| 10. | Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung..... | 7 |
| 11. | Tischgäste..... | 8 |
| 12. | Kassenprüfung..... | 8 |
| 13. | Schlussbestimmungen | 8 |

Tischordnung der Tischgemeinschaft „Latänepitsch“

1. Vorwort

- 1.1. Die Tischgemeinschaft „Latänepitsch“ ist Teil des Heimatvereins Düsseldorfer Jonges e.V. (nachfolgend „**Heimatverein**“), der im Jahr 1932 in der Düsseldorfer Altstadt gegründet wurde. Ganz im Geiste des Heimatvereins setzen sich die Tischmitglieder der Tischgemeinschaft „Latänepitsch“ für alle Bürger der Landeshauptstadt Düsseldorf und ihrer Region ein. Wir sind welt-offen, zukunftsorientiert, unabhängig, geschichtsbewusst und sozial engagiert.
- 1.2. Der Tischgemeinschaft „Latänepitsch“ steht als Untergliederung des Heimatvereins keine Eigenständigkeit im Sinne des Vereinsrechts zu. Die nachfolgende Tischordnung soll eine Richtschnur für organisatorische Fragen der Tischgemeinschaft „Latänepitsch“ darstellen, an der sich die Tischmitglieder und die Organe (Tischvorstand, Ehrenrat und Kassenprüfer) orientieren können:

2. Ursprung und Zweck

- 2.1. Die Tischgemeinschaft „Latänepitsch“ wurde bereits im Jahr 1973 im Heimatverein gegründet. Über viele Jahre trafen sich ihre Mitglieder in froher Runde und pflegten das Brauchtum. Kurz vor der Jahrtausendwende nach mehr als einem Vierteljahrhundert aktiver Zeit löste sich die Gemeinschaft 1999 auf und ruhte für viele Jahre.
- 2.2. Im Jahr 2013 - vierzig Jahre nach Gründung - wurde die Tischgemeinschaft in völlig neuer Besetzung wieder zum Leben erweckt. Uns vereint die enge Verbundenheit zu Düsseldorf. Wichtig für uns sind Zusammenhalt, freundschaftliche Verbundenheit, von Toleranz und Offenheit geprägte Kommunikation sowie eigene Unternehmungen. Das Zusammensein anlässlich der Diensttage im Henkelsaal (sowie beim Bier danach) und anlässlich eigener Aktivitäten soll stets von Fröhlichkeit und Ungezwungenheit geprägt sein.

3. Gemeinsame Treffen

- 3.1. Die Heimatabende des Heimatvereins finden an jedem Dienstag statt. Die Mitglieder der Tischgemeinschaft „Latänepitsch“ treffen sich nicht an jedem Dienstag, sondern nur an jedem ersten und an jedem dritten Dienstag im Monat (nachfolgend sog. „**Pitscher-Dienstag**“). Wenn ein Monat auch einen fünften Dienstag hat, so findet an diesem fünften Dienstag kein Pitscher-Dienstag statt.
- 3.2. Selbstverständlich ist es im Interesse des Heimatvereins, wenn Mitglieder der Tischgemeinschaft Latänepitsch auch an einem Dienstag, der kein Pitscher-Dienstag ist, am Heimatabend teilnehmen.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder können nur Personen männlichen Geschlechts werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.2. Voraussetzung für die Aufnahme in die Tischgemeinschaft „Latänepitsch“ ist ein schriftlicher Antrag, der an den Tischbaas zu richten ist.
- 4.3. Weitere Voraussetzung für die Aufnahme in die Tischgemeinschaft „Latänepitsch“ ist, dass der Anwärter vor seiner Aufnahme mindestens an 5 Veranstaltungen als Gast der Tischgemeinschaft teilgenommen hat und Mitglied des Heimatsvereins ist. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Interessenten, die bei mindestens 3 Pitscher-Veranstaltungen anwesend waren und Mitglied des Heimatvereins sind, zur Wahl zur Aufnahme in die Tischgemeinschaft zulassen. Der Antrag kann bereits dann gestellt werden, wenn der Antragsteller noch nicht Mitglied des Heimatsvereins ist und/oder wenn er noch nicht an der erforderlichen Zahl der Veranstaltungen als Gast der Tischgemeinschaft teilgenommen hat.
- 4.4. Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds kann zweimal im Jahr erfolgen, und zwar am dritten Dienstag im April und am dritten Dienstag im Oktober eines jeden Jahres, jeweils im Rahmen einer Tischversammlung.
- 4.5. Stimmberechtigt sind alle Tischmitglieder. Der Tischbaas teilt den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor einer solchen Tischversammlung per Rundmail mit, wer die Aufnahme in die Tischgemeinschaft beantragt hat. Ein stimmberechtigtes Mitglied, das an der Tischversammlung nicht teilnehmen kann, kann sein Stimmrecht durch eine an den Tischbaas gerichtete Mail oder durch ein an den Tischbaas gerichtetes Schreiben ausüben. Diese Mail oder dieses Schreiben muss spätestens am Tag vor der Tischversammlung bei dem Tischbaas eingegangen sein. Die Mail wird absolut vertraulich behandelt. Diese Stimmabgabe ist bei der Abstimmung in der Tischversammlung als geheime Wahl hinzuzurechnen.
- 4.6. Die Abstimmung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt in der Tischversammlung in geheimer Wahl; daher wird auch eine schriftliche Stimmabgabe vor der Tischversammlung vertraulich behandelt. Die Aufnahme erfordert eine Mehrheit von 80 % der entweder zuvor schriftlich oder aber in der Tischversammlung abgegebenen Stimmen. Die Aufnahme oder Ablehnung eines neuen Tischmitglieds wird vom Tischbaas oder in dessen Abwesenheit vom Vize-Tischbaas festgestellt.
- 4.7. Die Tischversammlung findet bis zur Feststellung der Aufnahme oder Ablehnung ohne den Anwärter statt.
- 4.8. Wenn am dritten Pitscher-Dienstag im Oktober über keinen Antrag auf Aufnahme eines neuen Mitglieds zu entscheiden ist, findet an diesem Tag grundsätzlich keine Tischversammlung statt.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Tod,
 - b. freiwilligen Austritt aus der Tischgemeinschaft „Latänepitsch“,
 - c. freiwilligen Austritt aus dem Heimatverein,
 - d. Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit Zugang des Schreibens beim Tischbaas.

5.2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:

- a. durch den Vorstand, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Tischbeitrags gem. Ziff. 6 von mindestens einem Jahresbeitrag, im Rückstand geblieben ist - eine schriftliche Mahnung unter der Bekanntgabe der Folgen hat der Entscheidung vorauszugehen, die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen - ,
- b. durch den Vorstand, wenn ein Mitglied nach Erhalt der ca. vierteljährlichen Mitteilung via E-Mail über die Höhe des aufgelaufenen Abwesenheitsgelds einen Monat nach Zugang der E-Mail im Rückstand geblieben ist und daraufhin vom Vorstand eine schriftliche Mahnung unter der Bekanntgabe der Folgen (Ausschluss) zur Zahlung der ausstehenden Beträge erhalten hat und erneut eine Frist von 1. Monat ohne Zahlung verstrichen ist,,
- c. durch den Vorstand, wenn ein Mitglied „unbekannt verzogen“ ist und eine neue Anschrift nicht ermittelt werden kann,
- d. durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht oder das Ansehen des Vereins bzw. der Tischgemeinschaft schuldhaft geschädigt hat.

6. Tischbeitrag, Abwesenheitsgeld, Tischkasse, Konto

- 6.1. Zur Finanzierung von Verbindlichkeiten und Aktivitäten der Tischgemeinschaft wird unabhängig vom Beitrag des Heimatsvereins ein Tischbeitrag erhoben. Der Tischbeitrag beträgt 50,00 EUR p.a. Der Tischbeitrag für ein Jahr ist im Voraus zur Zahlung fällig bis zum 31. Januar des Jahres. Einer Zahlungsaufforderung durch den Schatzmeister bedarf es nicht. Der Tischbeitrag ist durch Barzahlung an den Schatzmeister oder an den Tischbaas oder durch Überweisung auf das Konto der Tischgemeinschaft zu erbringen.
- 6.2. Wenn ein neues Mitglied bis zum 30. Juni eines Jahres aufgenommen wird, ist dieses neue Mitglied dazu verpflichtet, den gesamten Jahresbeitrag spätestens innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in die Tischgemeinschaft an den Schatzmeister oder an den Tischbaas zu zahlen. Wenn ein neues Mitglied nach dem 30. Juni eines Jahres aufgenommen wird, ist dieses neue Mitglied dazu verpflichtet, den hälftigen Jahresbeitrag spätestens innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in die Tischgemeinschaft an den Schatzmeister oder an den Tischbaas zu zahlen.
- 6.3. Ein ausscheidendes Tischmitglied hat keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Tischbeitrages. Wenn ein Tischmitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Tischgemeinschaft den Tischbeitrag noch nicht entrichtet hat, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Tischbeitrages für das gesamte Jahr bestehen.
- 6.4. Darüber hinaus ist jedes Tischmitglied dazu verpflichtet, einen Betrag als „Abwesenheitsgeld“ zu zahlen, wenn er an einem Pitscher-Dienstag nicht teilnimmt. Diese Verpflichtung soll der Tischkasse zu Gute kommen, stellt also selbstverständlich nicht etwa eine „Strafzahlung“ dar und ist daher unabhängig davon, aus welchem Grund das Mitglied an dem Heimatabend nicht teilgenommen hat. Das Abwesenheitsgeld beträgt 3,00 EUR. Die Zahlung bzw. Abrechnung des Abwesenheitsgeldes erfolgt ca. vierteljährlich durch eine Mitteilung durch den Schatzmeister,

Tischbaas oder Vize-Tischbaas per E-Mail. Diese E-Mail beinhaltet, in welcher Höhe Abwesenheitsgelder für jedes Mitglied im vergangenen Zeitraum aufgelaufen und folglich zu erbringen sind. Die Zahlung des Abwesenheitsgeldes kann in bar oder durch Überweisung auf das Konto der Tischgemeinschaft erfolgen.

- 6.5. Die Kasse wird vom Schatzmeister geführt.
- 6.6. Die Tischgemeinschaft führt ein zinsfreies Konto.

7. Tischvorstand

- 7.1. Der Tischvorstand (nachfolgend auch „**Vorstand**“) ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ der Tischgemeinschaft zugewiesen ist, insbesondere für die Vorbereitung, Ladung und Durchführung von Mitglieder- bzw. Tischversammlungen.
- 7.2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 7.3. Der Vorstand der Tischgemeinschaft besteht aus:
 - a. dem Tischbaas,
 - b. dem Vize-Tischbaas,
 - c. dem Schatzmeister und
 - d. dem Schriftführer.

Entweder der Schatzmeister oder der Schriftführer ist gleichzeitig auch weiterer

Vize-Tischbaas, wobei beide Vize-Tischbaase gleichberechtigt sind.

- 7.3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch geheime Abstimmung auf die Dauer von 3 Jahren auf der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung. Die erste Wahl des Vorstandes nach Neugründung des Tisches erfolgte im April 2013.
- 7.4. Jedes Vorstandsmitglied kann im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß nach den Grundsätzen der Ziff. 9 einberufen worden ist, vorzeitig abgewählt werden, wenn bei einer geheimen Abstimmung 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder für eine vorzeitige Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gestimmt haben. Eine Stimmabgabe per E-Mail ist in diesem Fall nicht möglich.
- 7.5. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, wird eine Ergänzungswahl spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung durchgeführt. Die Ergänzungswahl erfolgt durch geheime Abstimmung für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode des Vorstandes.
- 7.6. Wählbar zum Vorstand sind nur Mitglieder der Tischgemeinschaft.
- 7.7. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen zu einer Vorstandssitzung weitere Mitglieder der Tischgemeinschaft hinzuziehen, ohne dass andere Mitglieder einen Anspruch darauf haben, ebenfalls an der Vorstandssitzung teilzunehmen.

8. Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung

- 8.1. Neben den in Ziff. 4.4. erwähnten Tischversammlungen zur Aufnahme neuer Mitglieder findet einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung als Hauptversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung findet am dritten Dienstag im April statt.
- 8.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Tischvorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 8.4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 8.5. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 Mitgliedern der Tischgemeinschaft bei dem Tischbaas schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird; der Antrag muss die Unterschriften aller Antragsteller enthalten. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 2 Monate nach Eingang des schriftlichen Antrages von mindestens 10 Mitgliedern der Tischgemeinschaft stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Tischvorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich (also auch per Mail möglich) unter Bekanntgabe der von den Antragstellern angegebenen Gründe schriftlich einberufen werden.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ zuständig für:

- a. die Wahl des Vorstandes,
- b. die jährliche Entlastung des Schatzmeisters,
- c. die Entlastung des Vorstands nach Ablauf einer Wahlperiode,
- d. die Festlegung der Tischbeiträge und des Abwesenheitsgeldes,
- e. die Änderungen der Tischordnung,
- f. die Auflösung des Tisches.

10. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn:
 - a. ordnungsgemäß geladen worden ist und
 - b. mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 10.2. Vor der Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit vom Leiter (Tischbaas oder in dessen Abwesenheit vom Vize-Tischbaas) festzustellen.
- 10.3. In der Mitgliederversammlung dürfen unter Punkt „Verschiedenes“ grundsätzliche Angelegenheiten nicht zur Abstimmung gestellt werden.

- 10.4. Grundsätzlich wird offen abgestimmt, es muss eine geheime Abstimmung erfolgen, sofern sie beantragt und von einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Diese Ziffer gilt nicht für die Wahl des Vorstandes (Ziff. 7) und die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder (Ziff. 4).
- 10.5. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgefasst, ausgenommen hiervon sind die Beschlüsse gem. Ziff. 4. Bei Stimmengleichheit ist der zu beschließende Antrag abgelehnt.
- 10.6. Änderungen der Tischordnung und die Auflösung der Tischgemeinschaft bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.7. Ein stimmberechtigtes Mitglied, das an der Tischversammlung nicht teilnehmen kann, kann sein Stimmrecht durch eine an den Tischbaas gerichtete Mail oder durch ein an den Tischbaas gerichtetes Schreiben ausüben. Diese Mail oder dieses Schreiben muss spätestens am Tag vor der Tischversammlung bei dem Tischbaas eingegangen sein. Die Mail wird vertraulich behandelt. Ein Tischmitglied, das an einer Mitgliederversammlung nicht teilnehmen kann, kann ein anderes Tischmitglied auch über eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht bevollmächtigen, für ihn in der Tischversammlung zu stimmen. Die Stimmrechtsvollmacht ist dem Vorstand in der Tischsitzung vorzulegen. Eine Stimmrechtsvollmacht kann nicht für die Abstimmung über die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitglieds (Ziff. 7.5.) erteilt werden.

11. Tischgäste

Tischgäste sind grundsätzlich immer willkommen und können jederzeit von Tischmitgliedern zu den Pitscher-Dienstagen mitgebracht werden. Sofern Vorbehalte seitens anderer Tischmitglieder gegenüber einer eventuellen Aufnahme des Tischgastes bestehen, haben sie die Möglichkeit diese im Rahmen der Mitgliederversammlung vorzutragen, bei der die Entscheidung über die Aufnahme des Tischgastes zum Tisch getroffen wird. Ein Veto eines Tischmitglieds im Vorfeld gegen die Teilnahme eines Tischgastes an einem Tischabend ist nicht möglich.

12. Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch den Baas und den Vizebaas. Sie prüfen vor der Mitgliederversammlung die Kasse und legen in der Mitgliederversammlung den kurzen formlosen Prüfungsbericht vor.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Eine Änderung der Bestimmungen dieser Tischordnung erfolgt nur in Schriftform.
- 13.2. Sollten Teile dieser Tischordnung unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der Tischordnung im Übrigen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich in dieser Tischordnung eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Tischmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Tischordnung gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.